Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1992/07/15 30.6-106/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1992

Rechtssatz

Essentielles Tatbestandsmerkmal ist im Sinne des § 44 a Z 1 VStG bei Nichterfüllung des Abschußplanes, daß dem Beschuldigten die Nichterfüllung innerhalb der nach § 56 Abs 6 des Stmk Jagdgesetzes gesetzten Nachfrist vorgeworfen wurde.

Schlagworte

Abschußplan Stmk Jagdrecht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at